



## Allgemeine Geschäftsbedingungen | Stand September 2021

### 1. Arbeitnehmerüberlassung

ARD Förg & BBZ Personaldienstleistungs GmbH ist Inhaber der Erlaubnis nach Art. 1 § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Ausgestellt vom Landesarbeitsamt Bayern in Nürnberg am 04.08.1995.

Der Verleiher wendet den Tarifvertrag des Bundesverbandes Zeitarbeit Personaldienstleistungen e.V. an und hat dessen tarifliche Regelungen mit der BAP/DGB-Tarifgemeinschaft in der jeweilig geltenden Fassung mit dem Leiharbeitervertrag vereinbart.

**1.2.** Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

**1.3.** Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, den Leiharbeiter nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen des Arbeitszeitgesetzes zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig ist, hat der Entleiher eine solche Genehmigung zu erwirken. Nimmt der Leiharbeiter seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist ARD Förg & BBZ bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird ARD Förg & BBZ von der Überlassungsverpflichtung frei.

Der Entleiher stellt den witterungsunabhängigen Arbeitsplatz sicher. Bei Schlechtwetter ist eine fristlose Vertragskündigung nicht möglich. Die Leiharbeiter haben sich gegenüber ARD Förg & BBZ vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet. Die Leiharbeiter von ARD Förg & BBZ werden dem Entleiher wöchentlich, zum Monatsende und zum Einsatzende einen Zeitaufweis vorlegen. Dieser ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Entleihers zu prüfen und abzuzeichnen. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber ARD Förg & BBZ ausgesprochen wird; sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Leiharbeiter mitgeteilt wird.

Die Höhe der Vergütung, die der Entleiher zu zahlen hat, richtet sich ausschließlich nach den in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen, unabhängig von der Vereinbarung zwischen ARD Förg & BBZ und dem Leiharbeiter.

**1.4.** Grundlagen für die Berechnung der Auslösung und des Fahrgeldes ist die Entfernung zwischen dem Geschäftssitz von ARD Förg & BBZ gemäß Anschrift und dem vereinbarten Einsatzort, nicht die Wohnung des Leiharbeiters. Sonntags- und Feiertagsarbeit ist die an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit zwischen 0:00 Uhr und 24:00 Uhr geleistete Arbeit.

**1.5.** Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils Höchste zu zahlen.

**1.6.** Wenn dem Entleiher die Leistungen eines Leiharbeiters nicht genügen und er ARD Förg & BBZ während der ersten 4 Stunden nach Arbeitsantritt des Leiharbeiters davon unterrichtet, wird ihm ARD Förg & BBZ im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen.

**1.7.** Die Haftung von ARD Förg & BBZ für das Handeln der Leiharbeiter wird ausgeschlossen; desgleichen haftet ARD Förg & BBZ nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Leiharbeiters.

**1.8.** Der Entleiher darf den Leiharbeiter nicht mit Geld- oder Wertpapierangelegenheiten und sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich bei dem Entleiher.

**1.9.** Der Entleiher kann gegen ARD Förg & BBZ keine Ansprüche aus Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen.

**1.10.** Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeiters Ansprüche gegen ARD Förg & BBZ und deren Leiharbeiter erheben, ist der Entleiher verpflichtet, ARD Förg & BBZ und deren Leiharbeiter davon freizustellen.

**1.11.** Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens binnen 7 Tagen nach Entstehung des die Beanstandung begründenden Umstandes, schriftlich vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen.

**1.12.** Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung ist eine etwaige Haftung von ARD Förg & BBZ auf Nachbesserung als solche unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, namentlich solcher auf Schadensersatz, beschränkt.

Die Leiharbeiter sind zum Inkasso nicht berechtigt. Befindet sich der Entleiher mit der Bezahlung der Rechnungen von ARD Förg & BBZ in Verzug oder bestehen begründete Zweifel an dessen Bonität, so ist ARD Förg & BBZ berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen und die Leiharbeiter sofort abzuziehen.

**1.13.** Sofern der Auftraggeber innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf der Überlassungszeit mit dem Mitarbeiter von der Firma ARD Förg & BBZ ein Beschäftigungsverhältnis begründet, ist eine Vermittlungsprovision aufgrund des gleichzeitig mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geschlossenen Personalvermittlungsvertrages an die Firma ARD Förg & BBZ zu zahlen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Abschluss des Arbeitsvertrages auf der Initiative des Auftraggebers oder derjenigen des Mitarbeiters beruht. Als Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis ist auch die Einstellung des Mitarbeiters in ein mit dem Auftraggeber rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen zu verstehen. Die Vermittlungsgebühr beträgt 200 Stunden-Verrechnungssätze zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Liegt die Überlassungszeit unter 12 Monaten, so verringert sich die Vermittlungsgebühr pro Einsatzmonat um 1/12. Die Vermittlungsgebühr entfällt bei einer vereinbarten Überlassungszeit von 12 Monaten. Die Vermittlungsgebühr ist mit Arbeitsbeginn des Arbeitnehmers beim Auftraggeber bzw. Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftraggeber zur sofortigen Zahlung fällig.

**1.14.** Die Vermittlungsgebühr bei einer reinen Vermittlung beträgt nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Mitarbeiter / Bewerber/ Freiberufler zwei Brutto-Monatsgehälter zzgl. der gesetzl. MwSt., die sofort fällig ist.

### 2. Allgemeine Vereinbarungen

Der Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 5 Arbeitstagen gekündigt werden.

ARD Förg & BBZ weist darauf hin, dass alle notwendigen Daten EDV-mäßig erfasst und nur an gesetzlich Auskunftsberechtigte weitergegeben werden dürfen. Rechnungen von ARD Förg & BBZ sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug bzw. nach Vereinbarung zu bezahlen.

**2.2.** Der Entleiher/Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber ARD Förg & BBZ aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Gegenanspruch anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ARD Förg & BBZ.

**2.3.** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihn möglichst nahe kommen.

**2.4.** Der Kundenbetrieb trägt für die Einhaltung der Rechtspflichten nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), insbesondere hinsichtlich der ihm von der ARD Förg & BBZ überlassenen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen Sorge. Er versichert die ihm obliegenden – auch vorbeugenden – Schutzpflichten zu erfüllen und den/ die ihm überlassenen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen benachteiligungsfrei zur Ausübung ihrer Tätigkeit anzuweisen.

Im Falle einer diskriminierenden Benachteiligung eines/einer ihm überlassenen Mitarbeiters/Mitarbeiterin durch eigenes oder auch fremdes Personal bzw. Dritte wird der Entleiher die ARD Förg & BBZ unverzüglich nach Kenntnis hiervon informieren und sich im Einvernehmen mit der ARD Förg & BBZ um eine zügige Beseitigung bzw. Unterlassung der Benachteiligung kümmern. Zuständiger Ansprechpartner ist ggf. die Beschwerdestelle der ARD Förg & BBZ Personaldienstleistungs GmbH, Halderstr. 16, 86150 Augsburg, Frau Michelle Dehmel.

Sofern überlassene Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen durch gesetzliche Vertreter oder weisungsbefugte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Kundenbetriebs im Sinn des AGG benachteiligt werden, sichert der Kundenbetrieb die Freistellung der ARD Förg & BBZ von allen Ansprüchen Dritter zu.

Bei Belästigungen haftet der Kundenbetrieb auch bereits bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden und Ansprüche, die der/die betroffene Mitarbeiter/ Mitarbeiterin oder Dritte gegenüber der ARD Förg & BBZ geltend machen. Als Gerichtsstand wird im Verhältnis zu Entleihern/Auftraggebern, die Vollkaufleute sind, Augsburg vereinbart.